

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz

Hier: Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ

Stand: 15. Juli 2021

zwischen

1. dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,
2. der Stadt Allendorf/Lumda, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf/Lumda,
3. der Gemeinde Biebertal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal,
4. der Gemeinde Buseck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck,
5. der Gemeinde Fernwald, vertreten durch den Gemeindevorstand, Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald,
6. der Stadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, Berliner Platz 1, 35390 Gießen,
7. der Stadt Grünberg, vertreten durch den Magistrat, Rabegasse 1, 35305 Grünberg,
8. der Gemeinde Heuchelheim, vertreten durch den Gemeindevorstand, Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim,
9. der Stadt Hungen, vertreten durch den Magistrat, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen,
10. der Gemeinde Langgöns, vertreten durch den Gemeindevorstand, St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns,
11. der Stadt Laubach, vertreten durch den Magistrat, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach,
12. der Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat, Unterstadt 1, 35423 Lich,
13. der Stadt Linden, vertreten durch den Magistrat, Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden,

14. der Stadt Lollar, vertreten durch den Magistrat, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar,
15. der Stadt Pohlheim, vertreten durch den Magistrat, Ludwigstraße 31 – 33, 35415 Pohlheim,
16. der Gemeinde Rabenau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Eichenweg 14, 35466 Rabenau,
17. der Gemeinde Reiskirchen, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen,
18. der Stadt Staufenberg, vertreten durch den Magistrat, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg,

und

19. der Gemeinde Wettenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg

Präambel

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

Die Gemeinden haben den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sicher zu stellen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG. Hierzu haben sie eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Sie haben zudem für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, § 3 Abs. 1 HBKG.

Nach § 4 HBKG hat der Landkreis Gießen zur Erfüllung seiner überörtlichen Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen. Er hat zudem für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen.

Ebenfalls gehört es zu den Aufgaben des Landkreises Gießen, gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzuführen und eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den

Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben.

Auch der Landkreis Gießen hat im Rahmen seiner Aufgaben technische Ausrüstungen anzuschaffen, zu unterhalten und gemäß der DGUV 49 Feuerwehren zu prüfen und zu warten.

Auf dieser Basis hat der Landkreis Gießen im Rahmen seiner Bedarfs- und Entwicklungsplanung, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden des Landes Hessen, den kreisangehörigen Kommunen und der Sonderstatusstadt Gießen beschlossen ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum in Gießen (GAZG) zu errichten.

In diesem sollen sowohl die Räumlichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Gießen (Büros, Zentrale Leitstelle, Stabsraum, Technikräume zum Betrieb) als auch die Feuerwache der Berufsfeuerwehr der Stadt Gießen untergebracht werden (Büros, Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr, Fahrzeughallen, Schlosserei, Waschhalle und Schreinerei).

Zudem soll ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (im Folgenden: FTZ) entstehen, in dem die Einsatzgeräte der Partner dieses Vertrages gewartet werden können, sowie Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung (Werkstätten, Lehrsäle, Ausbildungsgelände, Übungsturm) entstehen.

Der Vertrag soll die Nutzung des FTZ durch die Vertragsparteien regeln. Die gemeinsame Wahrnehmung der Wartung entspricht dem rechtlichen Gedanken des § 3 HBKG und der finanziellen Förderung des Projektes durch das Land Hessen, sie trägt dem Leitgedanken der interkommunalen Zusammenarbeit der Landesregierung zu und entlastet die ehrenamtlichen Führungskräfte der Kommunen von Verwaltungstätigkeiten, von Punkten der Qualitätssicherung, von zusätzlichen Qualifikationen und Sachkundennachweisen der meist ehrenamtlichen Gerätewarte und schont die wirtschaftlichen Aufwände der Kommunen.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien gem. § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsaufgaben (KGG) Folgendes:

§ 1 Aufgabenträgerschaft und Bezeichnungen der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien zu 2) bis 5) und 7) bis 19) sind Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und unterhalten Freiwillige Feuerwehren. Sie werden in diesem Vertrag als „Gemeinden“ bezeichnet.

(2) Die Vertragspartei zu 1) ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet. Sie wird in diesem Vertrag als „Landkreis Gießen“ bezeichnet.

(3) Die Vertragspartei zu 6) ist Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und hat eine Feuerwehr aufgestellt. Sie wird in diesem Vertrag als „Stadt Gießen“ bezeichnet.

(4) Die Vertragsparteien zu 5), 10), 13) und 15) bilden den Teilraum Süd.

(5) Die Vertragsparteien zu 2), 4), 14), 16), 17) und 18) bilden den Teilraum Nord.

(6) Die Vertragsparteien zu 7), 9) 11) und 12) bilden den Teilraum Ost.

(7) Die Vertragsparteien zu 3), 8) und 19) bilden den Teilraum West.

§ 2 Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) und Schlosserei

(1) Der Landkreis Gießen und die Stadt Gießen betreiben gemeinsam die Errichtung des Gießener Gefahrenabwehrzentrums (GAZG) in Gießen. Im GAZG entsteht neben anderen Einrichtungen des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und Katastrophenschutzes das FTZ. Der Landkreis Gießen wird das Teileigentum an dem FTZ erwerben. Er wird es der Stadt Gießennach Maßgabe eines gesonderten Vertrages zur Nutzung überlassen.

(2) Im FTZ werden Leistungen angeboten

1. in der Atemschutzwerkstatt,
2. in der Elektro- und Funkwerkstatt,
3. in der Feuerlöcherwerkstatt,
4. bei der Schlauchpflege,
5. am Pumpenprüfstand,
6. in Gestalt eines Hol- und Bringservice für die zu wartenden und die gewarteten Gegenstände.

(3) Darüber hinaus werden in der Schlosserei Leistungen angeboten.

§ 3 Inanspruchnahme der Leistungen

(1) Die Gemeinden verpflichten sich, Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 ausschließlich beim Landkreis Gießen im FTZ abzurufen. Sie sind berechtigt, die Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 sowie nach § 2 Abs. 3 beim Landkreis Gießen im FTZ in Anspruch zu nehmen.

(2) Um den Einstieg in die Leistungen in der neuen Atemschutzwerkstatt sanft anlaufen zu lassen, wird vereinbart, dass die Leistung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Atemschutzwerkstatt) wie folgt abgerufen werden kann:

1. Mit Aufnahme des Betriebs des GAZG werden die Gemeinden, deren Atemschutzgeräte derzeit von der Berufsfeuerwehr der Stadt Gießen gewartet werden, die Leistung in Anspruch nehmen.

2. Die Gemeinden, deren Atemschutzgeräte derzeit in der Atemschutzwerkstatt in Hungen gewartet werden (Hungen, Grünberg, Lich und Laubach), können die Leistung ab dem 1. April 2023 abrufen und werden dieses spätestens ab dem 1. Juli 2023 tun.

3. Die Gemeinden, deren Atemschutzgeräte derzeit in der Atemschutzwerkstatt in Lollar gewartet werden (Lollar, Staufenberg, Allendorf und Busseck, Biebertal, Wettenberg und Reiskirchen), können die Leistung ab dem 1. Oktober 2025 abrufen und werden dieses spätestens ab dem 1. Januar 2026 tun.

4. Die von Nr. 1 bis 3 nicht erfassten Gemeinden können die Leistung ab dem 1. Januar 2023 abrufen und werden dieses spätestens ab dem 1. Juli 2023 tun.

(3) Um den Einstieg in die Leistungen in der neuen Schlauchpflege sanft anlaufen zu lassen, wird vereinbart, dass die Leistung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Schlauchpflege) wie folgt abgerufen werden kann:

1. Mit Aufnahme des Betriebs des GAZG können die Gemeinden, die nicht über eigene Schlauchpflegeeinrichtungen verfügen, die Leistung abrufen und werden dieses spätestens ab dem 01. Juli 2023 tun.

2. Die Gemeinde Langgöns und die Stadt Linden, die derzeit noch über eine vollumfängliche Schlauchpflege- und Prüfeinrichtung verfügen, können die Leistung ab dem 1. Januar 2023 abrufen und werden dieses spätestens dann tun, wenn deren Wasch- oder Prüfungseinrichtung stillgelegt werden muss.

§ 4 Beitrag

(1) Die Gemeinden zahlen für die Leistungen einen Beitrag nach einer Kostenordnung nach Abs. 4, über die sich die Vertragsparteien einvernehmlich verständigen (vgl. § 5 Abs. 2). Die Kostenordnung enthält Kostentatbestände und Kostensätze für die einzelnen im FTZ erbrachten Leistungen.

(2) In die Kalkulation der Kostensätze gehen ausschließlich die Bruttogehälter, der Aufwand an Sachmitteln (Auslagen) und ein Gemeinkostenzu-

schlag von 10 % auf die vorgenannten Kosten ein, soweit sie auf Leistungen an die Gemeinden entfallen (siehe Anlage zur aktuellen Kostenermittlung).

(3) Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird sie zusätzlich zum Entgelt nach der Kostenordnung erstattet.

(4) Kostentatbestände und Kostensätze der Kostenordnung werden in der Lenkungsgruppe (§ 5) festgelegt, und anschließend wird darüber in der Bürgermeister-Dienstversammlung des Landkreises Gießen informiert.

(5) Jede Gemeinde erbringt ihren Beitrag an den Landkreis Gießen. Abs. 3 gilt entsprechend. Der Beitrag wird mit Zugang der Beitragsberechnung fällig und ist spätestens vier Wochen nach Zugang der Beitragsberechnung zu zahlen. Der Landkreis Gießen leitet den Beitrag an die Stadt Gießen weiter.

(6) Die Gemeinden sind in Abweichung von § 3 berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihre Anforderungen unmittelbar an die Stadt Gießen zu richten. In diesem Fall entrichten sie ihren Beitrag unmittelbar an die Stadt Gießen. Im Übrigen gelten §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 5 uneingeschränkt.

§ 5 Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe berät und entscheidet insbesondere über

1. die Kostenordnung,
2. die Vorgaben für die Ausführungen der Leistungen,
3. die anfallenden Mengen der zu erledigenden Aufgaben (Mengengerüst) und
4. die Erfüllung dieses Vertrags, insbesondere über Beschwerden der Gemeinden.

(2) Die Lenkungsgruppe entscheidet nur einvernehmlich durch die bei der jeweiligen Beratung anwesenden Vertreter der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(3) Mitglieder der Lenkungsgruppe sind der Landkreis Gießen, die Stadt Gießen und die vier Teilräume (§ 1 Abs. 4 bis 7).

(4) In die Lenkungsgruppe entsenden

1. der Landkreis Gießen zwei Vertreter,
2. die Stadt Gießen zwei Vertreter,

3. die Teilräume je zwei Vertreter.

(5) Vorsitz, Geschäfts- und Schriftführung liegen beim Landkreis Gießen. Das Verfahren der Lenkungsgruppe richtet sich, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung trifft, nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 68 Abs. 1 HGO entsprechend. Die Lenkungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Jedes Mitglied trägt die durch seine Tätigkeit in der und für die Lenkungsgruppe entstehenden Kosten selbst.

(7) Zu Sitzungen der Lenkungsgruppe lädt die/der Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Auf Antrag von mindestens drei Vertragsparteien oder der Stadt Gießen ist eine Sitzung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattzufinden hat.

§ 6 Schiedsverfahren

(1) Kommt in der Lenkungsgruppe ein beantragter Beschluss wegen fehlenden Einvernehmens nicht zustande, kann das antragstellende Mitglied der Lenkungsgruppe das Schiedsgericht anrufen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist beim Landkreis Gießen als Vorsitzendem der Lenkungsgruppe schriftlich zu stellen. Er ist innerhalb von einem Monat nach der Sitzung der Lenkungsgruppe zu stellen, bei der der beantragte Beschluss nicht zustande gekommen ist. Der Landkreis Gießen als Vorsitzender der Lenkungsgruppe veranlasst, dass die Vertragsparteien eine Kopie der Antragsschrift erhalten.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und der von der Lenkungsgruppe bestellt wird. Kommt Einvernehmen nicht zustande, ist der Landkreis Gießen als Vorsitzender der Lenkungsgruppe verpflichtet, beim Regierungspräsidium Gießen die Bestimmung des Schiedsrichters zu beantragen.

(4) Am Schiedsverfahren beteiligt sind

1. der Antragsteller,

2. die Lenkungsgruppe als Antragsgegner,

3. die Vertragsparteien, die sich mit Anträgen an dem Verfahren beteiligen.

Die Lenkungsgruppe wird durch den Landkreis Gießen als Vorsitzenden vertreten. Ist der Landkreis Gießen mit einem Antrag an dem Verfahren beteiligt, entscheidet die Lenkungsgruppe mehrheitlich, wer sie vertritt.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Antrag in einer vertragsparteiöffentlichen mündlichen Verhandlung, die innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Schiedsrichters stattfindet. Das Protokoll führt der Schriftführer der Lenkungsgruppe. Das Schiedsgericht entscheidet nach der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht kann den Antrag ablehnen, und es kann ganz oder teilweise antragsgemäß entscheiden. Das Schiedsgericht begründet den Beschluss schriftlich und übersendet ihn der Lenkungsgruppe. Der Schiedsspruch wird den Mitgliedern der Lenkungsgruppe in einer alsbald anzuberaumenden Sitzung mitgeteilt. Er tritt an die Stelle des angefochtenen Beschlusses der Lenkungsgruppe.

(6) Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Mitglieder der Lenkungsgruppe zu gleichen Teilen.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 ZPO.

§ 7 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Nach Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres seit Vertragsschluss kann dieser Vertrag unter den Voraussetzungen des Abs. 3 durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Die Wirksamkeit der Kündigung setzt voraus, dass

1. bei einer Kündigung durch eine Gemeinde
 - a) mehrere Leistungen mangelhaft ausgeführt worden sind, und die Mängel trotz einer schriftlichen Beschwerde und einer schriftlichen Abmahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Erhalt der Abmahnung beseitigt worden sind, und
 - b) die Kündigung drei Monate nach der letzten Abmahnung dem Landkreis Gießen zugegangen ist und
 - c) die Kündigung von der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vor ihrem Zugang beim Landkreis Gießen beschlossen worden ist.
2. bei einer Kündigung durch den Landkreis Gießen,
 - a) seine Vertretungskörperschaft beschlossen hat, das FTZ nicht weiter zu betreiben,
 - b) sich die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben derart geändert haben, dass ein Festhalten am Vertrag nicht zulässig oder nicht zumutbar ist oder

- c) mindestens fünf Gemeinden den Vertrag aufgrund mangelhafter Erfüllung gekündigt haben.
3. bei einer Kündigung durch die Stadt Gießen,
- a) die Kostensätze der Kostenordnung nachweislich nicht auskömmlich sind, und trotz eines von ihr angestrebten Schiedsverfahrens durch den Schiedsspruch nicht ausreichend angepasst worden sind, wenn die Kündigung innerhalb von einem Monat nach Zugang des Schiedsspruchs beim Landkreis Gießen eingegangen ist,
 - b) der Vertrag zwischen dem Landkreis Gießen und der Stadt Gießen über die Nutzung des FTZ endet.
- (4) Scheidet eine Gemeinde oder die Stadt Gießen aus, wird der Vertrag mit den verbleibenden Vertragsparteien fortgesetzt, solange noch Gemeinden an dem Vertrag festhalten.

§ 8. Schlussbestimmungen.

Soweit das KGG keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 54 – 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.